



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Februar 2025

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
<p>31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems (sog. "Telenotarzt Niederrhein") S. 49</p> <p>32 Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 112 Wesel I S. 50</p> <p>33 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld S. 50</p> <p>34 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld S. 51</p>	<p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG S. 51</p> <p>35 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen S. 52</p> <p>36 Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 53</p> <p>37 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220513018 S. 54</p>

Beilage zu Ziffer 31: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems (sog. „Telenotarzt Niederrhein“)

Beilage zu Ziffer 32: Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 112 Wesel I

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems (sog. "Telenotarzt Niederrhein")**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-KR-GkG-75

Düsseldorf, den 07. Februar 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg, der Stadt Krefeld, der Stadt Mönchengladbach, dem Kreis Kleve, dem Kreis Viersen und dem Kreis Wesel zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems (sog. "Telenotarzt Niederrhein") vom 22.01.2025 sowie meine Genehmigung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg, der Stadt Krefeld, der Stadt Mönchengladbach, dem Kreis Kleve, dem Kreis Viersen und dem Kreis Wesel zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems (sog. "Telenotarzt Niederrhein") vom 22.01.2025 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag
Christin Seibel

-siehe Beilage zu Ziffer 31-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.49

32 Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 112 Wesel I

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-WahlBund2025-154

Düsseldorf, den 10. Februar 2025

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme der Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Kreis Wesel, Herrn Kreiskämmerer Karl Borkes, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Kreisoberverwaltungsrat Frank Müller zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Kreis Wesel einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie des Telefon-, Telefaxanschlusses und der E-Mail-Anschrift öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV.NRW S.536 / SGV.NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 27.06.2014 (GV.NRW.S.376).

-siehe Beilage zu Ziffer 32-

Im Auftrag
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.50

33 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0023253-0002-A15-0234/24

Düsseldorf, den 11. Februar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Ammoniak-Tanklagers durch Einbau von Spülstutzen an der Berieselungsanlage

Die COMPO EXPERT GmbH betreibt am Standort an der Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Lagern von Stoffen (Ammoniak-Tanklager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der COMPO EXPERT GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Ammoniak-Tanklager wird ein Stoff gehandhabt, der dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegt, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Einbau von zusätzlichen Spülstutzen an der bestehenden Berieselungsanlage im Ammoniak-Tanklager. Die Berieselungsanlage ist ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil und wird zur Kühlung des Lagermediums oder zum Niederschlagen möglicher Leckagen eingesetzt. Um Verkalkungen oder Verstopfungen an den Berieselungsdüsen vorzubeugen, werden die einzelnen Berieselungsdüsen der Berieselungsanlage einmal jährlich mit einem Hochdruck-Spiralschlauch von innen gereinigt. Damit das eingesetzte Reinigungsgerät effektiv alle Stellen der Berieselungsanlage erreichen kann, sollen Spülstutzen an der Berieselungsanlage installiert werden, welche im Normalzustand mit Blinddeckeln verschlossen sind.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im

Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.50

34 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0023253-0005-A15-0182/24

Düsseldorf, den 11. Februar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Flüssigdünger-Anlage durch Errichtung zusätzlicher Anschlussleitungen für Kalilauge, Salpetersäure und DMP im Bereich der Rührbehälter R310 und R312

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort an der Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger und Suspensionen (Flüssigdünger-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Compo Expert GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der

Flüssigdünger-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung zusätzlicher Anschlussleitungen für Kalilauge, Salpetersäure und DMP im Bereich der Rührbehälter R310 und R312. Die drei bestehenden Rührbehälter R310, R312 und R315 können durch die zusätzlich installierten Rohrleitungen variabel belegt werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.51

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung
IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung wegen beabsichtigtem Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vom 4. Februar 2025, Aktenzeichen 34 MK; an [aufgrund DSGVO gelöscht] bekannte Anschrift: [aufgrund DSGVO gelöscht], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes

der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 4. Februar 2025

Der Hauptgeschäftsführer
i. A. P a f f e n h o l z

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.51

35 **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen**

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen

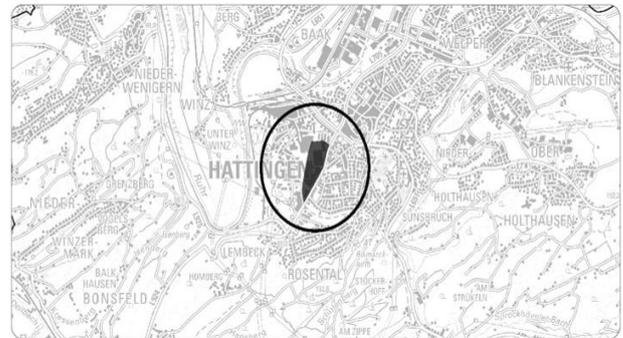
Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen (ehemaliges Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel westlich der Nierendorfer Straße).

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Hattingen, auf dem ehemaligen Produktionsgelände westlich der Nierendorfer Straße (L 924) die Voraussetzungen für die Realisierung eines innenstadtnahen, neuen Quartiers zu schaffen. Geplant ist die Entwicklung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen.

Um eine entsprechende Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte GIB in ASB geändert werden. ASB sind

gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „2. Änderung RP Ruhr Hattingen“ an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können auch an Herrn Husch gerichtet werden (Tel. 0201/2069-604, E-Mail: husch@rvr.ruhr).

Essen, den 11.02.2025

im Auftrag
gez. Gerber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.52

36 **Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 21. Februar 2025 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Aktuelles
- **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Förderprogramm "Kommunaler Straßenbau 2025"
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Anfragen
 - 7.2 Mitteilungen
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH (TER) Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 58,88 und 59,70 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost

- 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2023
 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
- 8.3 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
 - Hydrogen Metropole Ruhr (HyMR) - Sachstandsbericht und Beschluss zur Übertragung der Aufgaben der HyMR an die Business Metropole Ruhr GmbH
- 8.4 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet GmbH
 - Änderung der Gesellschaftsverträge der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
 - AGR Betriebsführung GmbH
 - AGR-KAKO GmbH
 - AGR-Personalservice-Ruhr GmbH
 - LAMBDA Gesellschaft für Klimaschutz und regenerative Energien mbH
 - ÖKODATA GmbH
 - RZR II Herten GmbH
- 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.6 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.7 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Revierpark Gysenberg Herne GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.8 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitzentrum Xanten GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.10 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
 - Verkauf der Anteile an der european centre for creative economy GmbH
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 9.1 Wanderlandschaft Ruhr
Hier: Lückenschlüsse Wanderwegenetz
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 10.1 Ersetzungsvorlage
Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr Hier: Integration des Freizeitnetzes in das Regionale Radwegenetz

- 10.2 Mobilitätskonferenz.RUHR 2025
- 10.3 Parkraumstrategie für Standorte des Regionalverbandes Ruhr und Freizeitstandorte aus dem Freizeit- und Tourismuskonzept
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Wiederwahl Nina Frense - Beigeordnete Bereich IV - Umwelt und Grüne Infrastruktur
- 16.2 Bestellung der Betriebsleitung RVR Ruhr Grün
- 16.3 Änderung des § 1 der Geschäftsordnung
- 16.4 EKOCity Abfallwirtschaftsverband - Wechsel des stellvertretenden Mitglieds in der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
- 16.5 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW
- 16.6 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.11.2024 - 31.12.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Antrag Die Grünen
Nahverkehrsplanung im Ruhrgebiet neu aufstellen
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.2 Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

21. Anfragen und Mitteilungen

21.1 Anfragen

21.2 Mitteilungen

Essen, 06.02.2025

Frank Dudda

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.53

37 **Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220513018**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220513018 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.05.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 05.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen

Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.54



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de